

Eidg. Departement des Innern EDI

dm@bag.admin.ch
niss@bag.admin.ch

Bern, 16. Mai 2018

Vernehmlassung Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum vorliegenden Vorentwurf teilnehmen zu dürfen.

Der SGB begrüsst die Bestrebungen, den Schutz vor nichtionisierender Strahlung zu verstärken. Wie bereits bei der Vernehmlassung zum zugrundeliegenden Bundesgesetz unterstützt der SGB auch die vorliegenden Ausführungsbestimmungen vollumfänglich. Der Schutz vor Gefahren durch Schall, Laser-Strahlung, anderer hochfrequenter Strahlung wie UV ist sehr wichtig. Verschiedene Berufskategorien sehen sich mit solchen Risiken konfrontiert. Der SGB ist mit den in der Verordnung festgesetzten Grenzwerten und Einschränkungen einverstanden. Insbesondere ist die Verwendung von obligatorischer Schutzausrüstung zentral.

Was die Kontroll-Offensiven durch die Kantone angeht, ist der SGB skeptisch, da diese für die Umsetzung bis 2027 Zeit haben sollen. Dies ist für uns zu lange. Die Kantone sollen vielmehr innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen alle Betriebe mindestens einmal kontrolliert haben. Dabei sind nicht nur die spezifischen Kontrollen betr. nichtionisierender Strahlung zu machen, sondern auch systemische Arbeitsinspektionen im Betrieb durch geeignetes Personal durchzuführen. Wir erinnern daran, dass die Schweiz eine der tiefsten Kontrollraten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Europas aufweist. Darunter leidet nicht nur die Gesundheit der Arbeitnehmenden, sondern auch die Sicherheit der betroffenen KonsumentInnen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung.

Ein grosses Problem in der Praxis bleibt, dass viele Arbeitgeber sich weigern, die persönliche Schutzausrüstung der Arbeitnehmenden anzuschaffen und zu bezahlen. Die im V-NISSG vorgesehene Kontrolloffensive muss nicht nur auf die Produktesicherheit, etc., eingehen, sondern auch systematisch die gesetzeskonforme Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung gegen nichtionisierende Strahlung an den betroffenen Orten überprüfen. Hier ist eine Koordination zwischen allen beteiligten Bundesstellen (BAG, SECO, EKAS) der Kantone (insbesondere der kantonalen Arbeitsinspektorate) und anderer Durchführungsorgane wie der SUVA notwendig. Gleichzeitig ist in diesem Rahmen eine Sensibilisierungskampagne der Öffentlichkeit zu starten.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch

Weiter möchte der SGB darauf hinweisen, dass aus materiellen und gesetzssystematischen Gründen neben der vorliegenden Revision des V-NISSG auch eine kohärente Revision der immer noch nicht revidierten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) nötig ist. Diese Verordnung datiert trotz zwischenzeitlicher Senkung des Jugendschutzalters für gefährliche Arbeiten immer noch von 2007 (letztmals revidiert 2013) und ist technisch wie legislativ überholt. Der SGB fordert vehement, dass die genannte WBF-Verordnung auf die Stufe einer ordentlichen Bundesratsverordnung gehoben wird und technisch detaillierte Angaben zu nicht-ionisierenden Strahlungen beinhaltet.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär